
Resolution 2214(2015)

verabschiedet auf der 7420. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. März 2015

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1373 (2001), 1624 (2005), 1989 (2011), 2161 (2014), 2170 (2014), 2174 (2014), 2178 (2014), 2195 (2014) und 2199 (2015) und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten,

in Bekräftigung seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und unverändert entschlossen, weiter dazu beizutragen, die Wirksamkeit der gesamten Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Geißel auf weltweiter Ebene zu erhöhen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen



in Bekräftigung seiner Resolution 1373 (2001) und insbesondere seiner Beschlüsse, wonach alle Staaten gehalten sind, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen und es zu unterlassen, Einrichtungen oder Personen, die an terroristischen Handlungen beteiligt sind, in irgendeiner Form aktiv oder passiv zu unterstützen, indem sie namentlich die Anwerbung von Mitgliedern terroristischer Gruppen unterbinden und die Beförderung von Terroristen mit Waffen beenden,

in der Erkenntnis dass ein erheblicher Bedarf besteht, die Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Terrorismus und seiner Finanzierung aufzubauen,

in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen, einschließlich der von Islamisten in Irak und der Levante (ISIL auch bekannt als Daesh) begangenen, mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, überall zu bekämpfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, dies bezüglich aktiv zusammenzuarbeiten,

mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis darüber, dass in Libyen immer häufiger terroristische Gruppen auftreten, die dem ISIL Treue schwören

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den ISIL, die Gruppen, die dem ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia Bengasi und Ansar-Scharia Derna (im Folgenden unter der Sammelbezeichnung Ansar-Scharia) und alle anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sowie über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer gewalttätigen extremistischen Ideologie und ihrer Handlungen auf die Stabilität in Libyen, den Nachbarländern und der Region, namentlich die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung,

unter Missbilligung der vom ISIL, Gruppen, die dem ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangenen terroristischen Handlungen, einschließlich der kürzlichen feigen und abscheulichen Entführung und Tötung einer Reihe ägyptischer Staatsbürger in Sirte und der Tötung libyscher Zivilpersonen in Gubba,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die akute und wachsende Bedrohung, die ausländische terroristische Kämpfer in Libyen und der Region darstellen, die die Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit des Konflikts in Libyen erhöhen und von denen außerdem eine schwere Bedrohung für ihre Herkunftsstaaten, die Staaten, durch die sie durchreisen, und die Staaten, in die sie reisen, sowie für die Nachbarstaaten Libyens ausgeht, die sich einer großen Belastung im Sicherheitsbereichgesetzt sehen,

in der Erkenntnis dass es zur Bekämpfung der von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgehenden Bedrohung erforderlich ist, die ihr zugrundeliegenden Faktoren anzugehen und zu diesem Zweck unter anderem die Radikalisierung zum Terrorismus zu verhüten, die Anwerbung einzudämmen, ausländische terroristische Kämpfer an Reisen zu hindern, die finanzielle Unterstützung für ausländische terroristische Kämpfer zu unterbinden, den gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigen kann, zu bekämpfen, die Aufstachelung zu durch Extremismus oder Intoleranz motivierten terroristischen Handlungen zu bekämpfen, die politische und religiöse Toleranz, die wirtschaftliche Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusivität zu fördern, bewaffnete Konflikte zu beenden und beizulegen und die Wiedereingliederung und Rehabilitation zu erleichtern,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmen ~~von~~ der anhaltenden Bedrohung des Wel

Flüchtlingensvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehend, unterstreicht, dass die Achtung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit und wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Terrorismusbekämpfung sind, stellt fest, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit für eine wirksame Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ist, und stellt fest, dass die Nichteinhaltung dieser und anderer internationaler Verpflichtungen, einschließlich derjenigen nach der Charta der Vereinten Nationen, einer der Faktoren ist, die zu einer verstärkten Radikalisierung beitragen, und ein Gefühl der Straflosigkeit fördert;

7. fordert den Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) auf, Anträge nach Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014) auf Transfer oder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial einschließlich zugehöriger Munition und Ersatzteilen an die libysche Regierung zur Nutzung durch deren offizielle Streitkräfte zur Bekämpfung von ISIL, Gruppen, die dem ISIL Treue geschworen haben, Ansar al-Scharia und allen anderen in Libyen operierenden mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen rasch zu prüfen, und fordert die in Betracht kommenden Staaten nachdrücklich auf, sachdienliche Informationen zu ähnlichen Anträgen bereitzustellen;

8. betont

drohung in Libyen, die von dem ISIL, Ansar al-Sharia und allen anderen in Libyen operierenden mit AlQaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen